

30.09.2015

# Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

**zur Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kommunalpolitik, Drs. 16/9810**  
zum

Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 16/9519

## **Kommunale Investitionen durch Landes-Kofinanzierung sicherstellen**

### **I. Ausgangslage**

Gerade finanzschwachen Kommunen fällt die Finanzierung von Investitionen häufig nicht leicht. Aber nicht nur von finanz- und strukturschwachen Kommunen werden Investitions- und Instandhaltungsstaus beklagt. In den nordrhein-westfälischen Kommunen wird insgesamt nur gut die Hälfte des durchschnittlichen Investitionsniveaus der westdeutschen Flächenländer erreicht. Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen leiden insgesamt unter einem Investitionsstau von fast 30 Milliarden Euro. Umso wichtiger ist es, dass die Bundesregierung den Handlungsbedarf erkannt hat und ein kommunales Investitionspaket in Höhe von 3,5 Milliarden Euro auf den Weg gebracht hat. Nordrhein-Westfalens Kommunen profitieren davon in Höhe von fast einem Drittel der Mittel, insgesamt in Höhe von 1,125 Milliarden Euro.

Mit dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz können finanzschwache Kommunen bis zu 90 % der Investitionskosten in den genannten Förderbereichen durch den Bund finanziert bekommen, so dass die Aufnahme von Investitionsmaßnahmen schon mit einem Komplementärfinanzierungsanteil ab 10 % möglich ist.

Da die Aufbringung des 10-prozentigen Eigenanteils jedoch gerade für finanzschwache Kommunen ein Problem darstellt besteht dadurch die Gefahr, dass nicht in jeder Kommunen in Nordrhein-Westfalen die bereitgestellten Mittel vollständig für Investitionen in die Infrastruktur genutzt werden können. Mit zusätzlichen Anstrengungen des Landes und der NRW. Bank soll es allen nordrhein-westfälischen Kommunen ermöglicht werden die vom Bund bereitgestellten Mittel für Investitionen in die Infrastruktur (z. B. Krankenhäuser, Lärmbekämpfung, Städtebau, Brachflächenrevitalisierung, Informationstechnologie, energetische Sanierung)

Datum des Originals: 29.09.2015/Ausgegeben: 30.09.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

oder Bildungsinfrastruktur (z.B. Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur sowie kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung, Modernisierung von Berufsbildungsstätten) vollständig zu nutzen. Die landesseitigen Komplementärfinanzierung des Eigenanteils zum Bundesprogramm ist dabei dem Vorbild der Landesregierung von CDU und Grünen in Hessen zu folgen, die eine Kofinanzierung des zehnpromzentigen kommunalen Eigenanteils durch das Land als ein Baustein eines Landesinvestitionspakets für die Kommunen vorsehen.

Durch das Angebot des Landes zur Komplementärfinanzierung des Eigenanteils im Rahmen des Bundesprogramms wird die beabsichtigte Wirkung – die Beseitigung des Investitions- und Instandhaltungsstaus – verstärkt.

## **II. Der Gesetzentwurf „Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW)“ der Landesregierung, Drs. 16/9519 wird wie folgt geändert:**

### **1. Es wird ein neuer § 6a eingefügt:**

„§ 6 a Darlehensprogramm zur Erbringung des Eigenanteils

(1) Die nach § 6 Abs.1 Satz 1 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Abs.1 dieses Gesetzes erforderliche Komplementärfinanzierung kann auf Antrag der Kommune durch ein Darlehen der NRW.Bank mit einer Laufzeit von 10 Jahren sichergestellt werden. Darlehensgeber ist die NRW.Bank, Darlehensnehmerin die Kommune. Die Darlehenstilgung obliegt der Kommune. Die Darlehenszinsen trägt das Land.

(2) Das Land bedient sich zur Finanzierung und Umsetzung der NRW.Bank.“

### **2. § 8 Abs.3 Satz 2 wird gestrichen.**

## **III. Begründung:**

### Allgemeiner Teil

Das Land unterstützt die Kommunen bei den notwendigen investiven Weichenstellungen für die Zukunft mit einer darlehensmäßigen Komplementärfinanzierung des Bundesinvestitionspakets für Städte, Gemeinden und Kreise. Für den durch die Kommunen im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes zu leistenden Eigenanteil bietet das Land in Zusammenarbeit mit der NRW.Bank den Kommunen ein Darlehensprogramm an, bei der das Land die anfallenden Zinsen für die 10-jährige Darlehensgesamtlaufzeit übernimmt.

Die zusätzliche Landesförderung soll im Rahmen eines Darlehensprogramms über die NRW.Bank zur Verfügung gestellt werden. Rund 112 Millionen Euro beträgt die Komplementärfinanzierung des Bundesprogramms durch das Land. Aus dem Landeshaushalt wird der anfallende Zinsaufwand für die Darlehenslaufzeit von 10 Jahren getragen, so dass mit einer Belastung des Haushalts in Höhe von rund 10 Millionen für den Zinsdienst über die gesamte Laufzeit der Finanzierung zu rechnen ist.

Die Kommunen können durch die Annahme der Offerte des Landes den Vorteil nutzen, keinerlei liquiditätsmäßige Belastung des ersten Haushaltsjahres der Programmlaufzeit zuha-

ben und zudem die Verteilung der Belastungen aus dem Eigenanteil über die Darlehenslaufzeit von 10 Jahren strecken zu können. Die Finanzierung aus kommunalen Eigenmitteln ist weiterhin möglich.

### **Besonderer Teil**

#### Zu 1.

Die Kommunen, den nach dem Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen Mittel zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände aus dem Bundesprogramm bereitgestellt werden, erhalten die Offerte des Landes, an einem Komplementärfinanzierungsdarlehensprogramm der NRW.Bank teilzunehmen. Dadurch wird sichergestellt, dass alle berechtigten Kommunen den Eigenanteil aufbringen können.

Die Zinsen für die Komplementärfinanzierungsdarlehen des Bundesprogramms trägt das Land. Die Darlehenslaufzeit beträgt zehn Jahre.

Absatz 2 enthält die Ermächtigung, die NRW.Bank mit der Finanzierung und Abwicklung der Komplementärfinanzierung des Bundesprogramms beauftragen zu dürfen.

#### Zu 2.

Um ein möglichst einfaches Verfahren für den Verwendungsnachweis soll es ausreichen, dass die Beendigungsanzeige des Hauptverwaltungsbeamten als Verwendungsnachweis ausreicht. Eine darüberhinausgehende zwingende Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung ist nicht vorgesehen, weil dies ein rechtfertigungsbedürftiger Eingriff in die kommunale Organisationshoheit der Kommunen darstellen würde. Eine freiwillige Einbindung z.B. zur Beschleunigung des Verfahrens durch die Bezirksregierung bleibt den Kommunen unbenommen.

Armin Laschet  
Lutz Lienenkämper  
André Kuper  
Ralf Nettelstroth

und Fraktion